

Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen

**Vom 7. Dezember 1949 (ABl. 1967 S. 24),
in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 121),
geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)**

Die Kirchensynode der EKHN hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. (1) Das Kirchengebiet wird in sechs Propsteibereiche eingeteilt.

(2) Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnung:

Nord-Nassau
Oberhessen
Süd-Nassau
Rhein-Main
Rheinhessen
Starkenburg

(3) Die Abgrenzung der Propsteibereiche sowie die territoriale Zuordnung der Dekanate wird von der Kirchenleitung vorgenommen und bedarf der Zustimmung der Kirchensynode.

§ 2. Der Dienstsitz der Pröpstin/des Propstes befindet sich in ihrem/seinem Propsteibereich, und zwar:

für Nord-Nassau in Herborn
für Oberhessen in Gießen
für Süd-Nassau in Wiesbaden
für Rhein-Main in Frankfurt am Main
für Rheinhessen in Mainz
für Starkenburg in Darmstadt

§ 3. Die Amtsbezeichnung lautet:

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Pröpstin/Der Propst für

§ 4. Übergangsbestimmung. Die Amtsgeschäfte der Pröpstinnen und Pröpste gehen zum Zeitpunkt der Neubildung der Propsteibereiche auf die/den jeweils in diesem Gebiet amtierende/n Pröpstin/Propst über. Deren/dessen Amtszeit rechnet vom Zeitpunkt ihrer/seiner letzten Wahl in das Propstamt.

§ 5. Inkrafttreten.

